

Satzung der Lebenshilfe Südthüringen e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen: „Lebenshilfe Südthüringen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Meiningen und ist unter der laufenden Nummer 81 in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Meiningen eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied in der „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“, im Landesverband Thüringen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“ und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Thüringen e.V.

§ 2

Aufgabe und Zweck

1. Die Lebenshilfe Südthüringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Hilfen für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen, die Förderung des Wohlfahrtswesens und der Wohlfahrtspflege, die Förderung der Kinder-, Jugend- und der Altenhilfe sowie der Förderung der Erziehung und der Bildung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gründung, Unterhaltung und Förderung von Diensten, Einrichtungen und weiteren Hilfesystemen, die eine wirksame Unterstützung für Menschen mit Hilfebedarf, besonders auch für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung aller Altersstufen und deren Angehörige bedeutet. Das gilt beispielhaft für:
 - Frühförderung / Frühe Hilfen
 - Kindergarten
 - Schule
 - Ausbildung, Beruf und Arbeit
 - Betreuung im Alter
 - Wohnen
 - Pflege
 - Freizeit
 - Fort- und Weiterbildung
 - Beratung.

4. Der Verein setzt sich mit geeigneten Mitteln für die Akzeptanz und ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für geistig, schwerst- und mehrfach behinderte Menschen, ihre Eltern, Angehörige und Betreuer ein.
5. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wirtschaftlichen Organisationen, die die Aufgaben des Vereins fördern und unterstützen.
6. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögensbindung

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den steuerbegünstigten Verein „Lebenshilfe, Landesverband Thüringen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, wohlfahrtspflegerische und mildtätige Zwecke verwendet.

Besteht kein Landesverband Thüringen der Lebenshilfe mehr, so geht das verbleibende Vereinsvermögen an den steuerbegünstigten Verein „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, wohlfahrtspflegerische und mildtätige Zwecke verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Aufsichtsrat.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
 - durch den Tod des Mitgliedes,
 - durch Ausschluss durch den Aufsichtsrat.

Bereits fällig gewordene Beiträge werden nicht zurückerstattet.

4. Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, seinem Ansehen schaden oder mit ihren Beitragszahlungen, nach höchstens 4-maliger Aufforderung im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Aufsichtsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Vor Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.

§ 5 Mitgliederbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Mindestbeitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum Jahresanfang (bis Ende des ersten Quartals) zu entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der ehrenamtliche Aufsichtsrat,
- der hauptamtliche Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können sowohl vom Aufsichtsrat als auch vom Vorstand einberufen werden und zwar aus eigenem Ermessen oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder mittels elektronischer Post durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, in Abstimmung mit dem Vorstand, unter Wahrnehmung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder – bei elektronischer Post - das Datum des Versandes. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Sofern die Mitglieder nichts anderes beschließen, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
5. Erklärungen der Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben. Gleiches gilt für die Entgegennahme von Erklärungen Dritter.
6. Die Vorstandsmitglieder des Vereins nehmen an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teil. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand im Einzelfall von der Teilnahme ausschließen, ausgenommen davon sind vom Vorstand einberufene außerordentliche Mitgliederversammlungen

§ 8.1 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse der Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung gefasst. Sie können auch schriftlich, durch Telefax oder telegrafisch bzw. auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären.
2. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder des Vereins.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts bei Ehepaaren ist möglich - nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von $\frac{9}{10}$ der erschienenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern des Vereins alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Vereins vorliegt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten auf die Mitgliederversammlung folgenden Sitzung des Aufsichtsrates durch diesen.

§ 8.2 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. über:
 - a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Festlegung eines Auslagenersatzes und einer evtl. Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Feststellung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Wirtschaftsplanes,
 - d) die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Aufsichtsrat;
 - e) Anträge, die auf der Tagesordnung stehen oder die wenigstens 3 Tage vor der Versammlung eingereicht wurden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung gestellte Anträge beschließen, soweit sie durch einstimmigen Beschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 - f) Gebührenbefreiungen;
 - g) die grundlegende Ausrichtung und Aufgaben des Vereins;
 - h) An- und Verkauf sowie Pacht oder Belastung von Grundbesitz ab einem Wert von € 500.000,00;
 - i) Beteiligungen an Gesellschaften;
 - j) die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat des Vereins;
 - k) die Mitgliedsbeiträge;
 - l) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat vorlegt, soweit sie sonst nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Personen. Er kann insgesamt mit bis zu sieben Personen besetzt sein.
2. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Aufsichtsrat hat Anspruch auf die Erstattung seiner Auslagen, die ihm in der Ausübung seines Amtes entstanden sind. Ihm kann auch ein angemessener pauschalierter Auslagenersatz gewährt werden. Soll eine Vergütung gewährt werden, muss hierüber die Mitgliederversammlung Beschluss fassen.
3. Er vertritt den Verein in Angelegenheiten in Bezug auf den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt auch die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen.
5. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
7. Beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer wählt die jeweils nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der jeweils laufenden Wahlperiode.
8. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.
9. Die jeweils amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
10. Der Aufsichtsrat kann beratende Ausschüsse bilden, die ihn in der fachlichen Arbeit unterstützen. Die Ausschüsse können auch mit fachkundigen Personen, die nicht aus dem Kreis des Aufsichtsrates bzw. der Mitglieder des Vereins stammen, besetzt werden.
11. Für die Rechtsverhältnisse des Aufsichtsrats des Vereins gelten die Regelungen des Aktiengesetzes (AktG) nicht, soweit nicht ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.

§ 9.1 Organisationsstruktur des Aufsichtsrates

1. Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens einmal vierteljährlich stattfinden. Der Aufsichtsrat ist durch seinen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung schriftlich oder mittels elektronischer Post einzuberufen. Wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats zustimmen, kann auf diese Formerfordernisse verzichtet werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Mit der Einberufung sind die Sitzungsunterlagen und Beschlussvorschläge zu übersenden.
2. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt und verpflichtet, mit mindestens einer Person an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Im Einzelfall kann der Aufsichtsrat den Vorstand von der Teilnahme an Sitzungen oder der Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich bestimmter Sitzungsgegenstände ausschließen.
3. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden geleitet.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind bzw. in anderer zulässiger Weise an der Abstimmung/Beschlussfassung teilnehmen (z.B. durch schriftliche Erklärung).

Bei Stimmengleichheit ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung erneut zu beraten. Ergibt sich auch dabei keine Mehrheitsentscheidung, so gibt die Stimme des Vorsitzenden – bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters – den Ausschlag.

5. Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung generell auch im schriftlichen Umlaufverfahren, per Telefax, E-Mail oder Telefonkonferenz erfolgen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt und dieser Form der Abstimmung nicht widerspricht.
6. Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll anzufertigen, das der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen hat. In jedem Sitzungsprotokoll sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. In jedem Protokoll über Beschlüsse die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift des Protokolls unverzüglich auszuhändigen. Die Aushändigung kann mittels elektronischer Post erfolgen.

§ 9.2 Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

1. Dem Aufsichtsrat obliegt sowohl die Überwachung als auch die Beratung des Vorstandes in einer entsprechenden Anwendung des § 111 AktG. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat dafür zu sorgen, dass die dem Aufsichtsrat übertragenen Zuständigkeiten und Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Überwachers und Beraters wahrgenommen werden.
2. Der Aufsichtsrat legt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Feststellung und die Entlastung des Aufsichtsrates, verbunden mit einer schriftlichen Empfehlung zur Beschlussfassung vor. Er berichtet der Mitgliederversammlung auch über die Beschlussfassung des Aufsichtsrates zur Entlastung des Vorstands.
3. Der Genehmigung oder Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. eines Beschlusses bedürfen insbesondere:
 - a) die Bestellung und Abberufung des Vorstands bzw. von einzelnen Vorstandsmitgliedern sowie die Entlastung derselben,
 - b) die Beschlussfassung über die Höhe der Vergütung des Vorstandes,
 - c) die Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - d) die Erstellung und Änderung einer Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung für den Vorstand,
 - e) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit dem Vorstand einschließlich der Festlegung der Vertretungsbefugnisse,
 - f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche dem Verein aus der Geschäftsführung gegen Vorstandsmitglieder zustehen, sowie die Vertretung des Vereins in Prozessen, welche er gegen Vorstandsmitglieder zu führen hat,
 - g) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten,
 - h) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - i) die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich entsprechender Verpflichtungsgeschäfte,
 - j) die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans (Erfolgs-, Investitions-, und Finanzplan),
 - k) die Aufnahme von Krediten einschließlich hierfür zu stellender Sicherheiten, sofern sie im Einzelfall einen Betrag von € 100.000,00 übersteigen sowie einen Betrag von € 500.000,00 noch unterschreiten und nicht bereits im jährlichen Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - l) die Anschaffungen sowie Bau- und Instandhaltungsinvestitionen, welche im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind und einen Betrag von € 100.000,00 im Einzelfall überschreiten,
 - m) der Abschluss sowie die Änderung und Beendigung von Geschäftsbesorgungsverträgen mit einer jährlichen Verpflichtung von mehr als € 100.000,00,
 - n) der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen mit einer jährlichen Verpflichtung von mehr als € 100.000,00

- o) die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss nach Entgegennahme des Berichts des Vorstands und des Abschlussprüfers sowie die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Verwendung des Jahresergebnisses,
 - p) die Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - q) alle Geschäfte, die außerhalb des durch den Satzungszweck bestimmten normalen Geschäftsbetriebs des Vereins liegen.
4. Bei Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, wird der Verein in der Gesellschafterversammlung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter als jeweils allein vertretungsberechtigter besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB vertreten. Für die Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaften gelten inhaltlich die gleichen zustimmungsbedürftigen Geschäfte gegenüber der Gesellschafterversammlung, wie sie für den Vorstand des Vereins gegenüber dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung bestehen.
 5. Der Aufsichtsrat hat im Rahmen seiner Überwachungspflichten das Recht, vom Vorstand alle dem Zweck dienlich erscheinenden Auskünfte zu verlangen. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus Prüfungsaufträge an einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder an externe Prüfer auf Kosten des Vereins erteilen.
 6. Der Aufsichtsrat kann die Vornahme weiterer Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
 7. Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne Nachteil für den Verein abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einzuholen. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder sind unverzüglich zu unterrichten.
 8. Solange ein Aufsichtsrat nicht errichtet oder handlungsfähig ist, werden die dem Aufsichtsrat zugewiesenen Aufgaben von der Mitgliederversammlung wahrgenommen.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein hat einen hauptamtlichen Vorstand. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung sowie auf Auslagenersatz bzw. einen pauschalierten Auslagenersatz. Die Beschlussfassung darüber obliegt dem Aufsichtsrat.
2. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen: dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
Wenn der Vorstand mit weniger als 2 Personen besetzt ist, so vertritt der Vorstandsvorsitzende den Verein allein.
3. Der Aufsichtsrat kann die Vorstandsmitglieder für einzelne Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen jeweils durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Die Rechte und Pflichten des Vorstands ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag, den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen, den Weisungen des Aufsichtsrates und einer vom Aufsichtsrat gegebenenfalls erlassenen Geschäftsordnung. Insbesondere hat der Vorstand Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates gemäß § 9 Abs.3 zu beachten.
5. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig – mindestens vierteljährlich – schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Plan-/Ist-Vergleich, den Umsatz und die Lage des Unternehmens, den Liquiditätsstand, das Quartals- und das voraussichtliche Jahresergebnis zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.
6. Der Vorstand hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich zur Prüfung vorzulegen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt dabei unter Berücksichtigung des Ergebnisverwendungsvorschlages des Vorstands. Dies schließt eine hiervon abweichende Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat bzw. die Mitgliederversammlung jedoch nicht aus.
7. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach handelsrechtlichen Grundsätzen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Wirtschaftsprüfer (bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft).
8. Der Vorstand tritt monatlich mindestens einmal zusammen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert auch dazwischen. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein aussagefähiges Protokoll zu fertigen. Der Aufsichtsrat kann in die Protokolle des Vorstandes in der Geschäftsstelle des Vereins Einblick nehmen.

9. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand grundsätzlich einstimmig. Sind mehrere Personen als Vorstand bestellt und kann offenkundig keine Einigkeit erzielt werden, sind die Sachverhalte dem Aufsichtsrat vorzulegen und in einer gemeinsamen Sitzung zu erörtern. Erst dann, wenn auch danach keine Einigkeit zwischen den Vorstandsmitgliedern erzielt wurde, kann ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen und der Zustimmung des Aufsichtsrates hierüber entscheiden.